

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 28.06.2022
Beschluss**

öffentlich

**Anpassung der Betreuungsgebühren für das Kitajahr 2022/2023
- Beschluss Neufassung der Gebühren
- Beschluss Änderungssatzung**

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt vom Ergebnis der Alternativen „komplette Gebührenbefreiung“, „soziale Mehrkindförderung“ und „einkommensabhängige Sozialförderung“ der zukünftigen Elternbeiträge von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen (U3, AM und Ü3) Kenntnis.
2. Es wird grundsätzlich das Modell „soziale Mehrkindförderung“ in Steinenbronn beibehalten.
3. Der Gebührenkalkulation, dem Bericht und den Ergebnissen der Entscheidungsgrundlage stimmt der Gemeinderat zu. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührenhöhe vorgelegen.
4. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für das Kindergartenjahr 2022/2023 wird zugestimmt. Den in der Gebührenkalkulation und dem Haushaltsplan 2022 enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt. Der Kalkulation der Gebühren wird ein kombiniertes Modell der fixen und variablen Kosten in Verbindung mit den betreuten Kindern zugrunde gelegt.
5. Der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinenbronn vom 10.10.2017 (zuletzt geändert am 26.06.2022) wird zugestimmt. Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
6. In der Haushaltsrechnung mit Titel “Förderung von Kindern in Gruppen für 0- bis 6-Jährige“ haben sich in der Vergangenheit Kostenunterdeckungen ergeben. Diese sollen im Rahmen dieser Gebührenkalkulation nicht zum Ausgleich gebracht werden

II. Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Es wird auf die Beratungshistorie in der Gemeinde Steinenbronn hinsichtlich der Kindergartengebühren verwiesen. Um dem Gemeinderat für die zukünftige Gebührengestaltung eine sachgerechte Entscheidungsbasis zu geben, wurde das Büro für Personal- und Organisationsberatung Verwaltungsreform21 aus Esslingen am Neckar gebeten, verschiedene maßgeschneiderte Alternativen für Steinenbronn auszuarbeiten. Gleichzeitig hat das Landratsamt Böblingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde von der Gemeinde Steinenbronn eine Gebührenkalkulation der öffentlichen Einrichtung „Kinderbetreuung“ (U3/Ü3) gefordert.

2. Ziele / Handlungsrahmen

Die Kinderbetreuung ist keine freiwillige Aufgabe der Gemeinde und des Landkreises Böblingen als Träger der Jugendhilfe. Eltern haben für Ihre Kinder einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Seit 1996 gilt in Deutschland dieser Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Seit dem 1. August 2013 gibt es darüber hinaus für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Der Besuch ist jedoch freiwillig. Der Rechtsanspruch gilt für deutsche und ausländische Kinder, soweit diese sich berechtigt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

In der nächsten Stufe gibt es in der bundesdeutschen Gesetzgebung den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern der 1. Klasse ab dem Jahr 2026. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Die Staffelung ist damit wie folgt:

1. Klassenstufe: Rechtsanspruch ab August 2026
2. Klassenstufe: Rechtsanspruch ab August 2027
3. Klassenstufe: Rechtsanspruch ab August 2028
4. Klassenstufe: Rechtsanspruch ab August 2029

Bund und Land fördern die Kommunen beim Bau, laufenden Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Gleichzeitig kommt es auf **kommunaler Ebene** beständig über die Jahrzehnte zur Forderung

- **der kompletten Gebührenbefreiung (Modell Heilbronn, Künzelsau)**

- **oder zu unterschiedlichen Gebührenbefreiungen („soziale Mehrkindförderung“ und „einkommensabhängigen Sozialförderung“).**

Tatsache ist, dass die kommunalen Träger landesweit Kostendeckungsgrade durch die reinen Elternbeiträge von rund 10 bis 15 % haben. Wenn man die aktuellen Landeszuschüsse hinzunimmt, ergeben sich Kostendeckungsgrade von ca. 40 %. Steinenbronn erhält für seine Kindergärten (ohne Evang. Kindergarten) ca. eine Million Euro als laufende Landeszuschuss.

Die Finanzflüsse aller Einnahmen und Ausgaben rund um die Kindergärten – auch unter Förderung Freier bzw. Kirchlicher Träger - haben sich in den letzten 20 Jahre enorm verkompliziert (Stichworte: Bundes- und Landeszuschüsse, FAG, § 29: U3, Kindertagespflege, Ü3, Ausgestaltung der Elternbeitragssatzung / soziale Staffelung / Erlass, Mehrkindförderung, Interkommunaler Kostenausgleich, wirtschaftliche Führung/Unterhaltung der kommunalen Kindertageseinrichtungen, Gewährung freiwilliger kommunaler Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten, eigene Kiga oder Freie Träger – U 3 = § 8 Abs. 3 KiTaG = mindestens 68 % der Betriebsausgaben; Ü 3 = § 8 Abs. 2 KiTaG = mindestens 63 % der Betriebsausgaben); ggf. Nachzahlung, Realität: pädagogische Personalkostenförderung oft bei 90 %, PIA-Personalkostenförderung).

Unabhängig davon haben „Corona“, der sich steigende Personalmangel an Fachkräften für Kindererziehung und nun noch steigende Baukosten die Situation auf qualitätvolle Betreuung erschwert.

Verwaltungserform²¹ ist daher der Auffassung, dass es für die Gemeinde Steinenbronn wie es auch für alle Gemeinden gilt, nun Ruhe und Kontinuität in die Gesamtsteuerung des komplexen Gebildes „Pflichtaufgabe Kinderbetreuung“ zu bringen. Öffentliche Diskussionen auf Kommunaler Ebene über „gerechte und soziale Gebühren“ tragen hierzu in der Regel nicht bei, sondern ganz im Gegenteil führen Sie zu Diskussionen, **die keine tatsächlich fairen Gebühren für Familien schaffen.**

Warum ist dies so?

Sozialpolitik bzw. soziale Förderungen sind in erster Linie Bundes- und Landesangelegenheit (teilweise Kreisaufgabe), die durch ein enormes eigenes Steueraufkommen sowie die Fiskal- und Steuerhoheit wirkungsvoller und steuernder vorgehen können und müssen als Kommune.

„Junge Familien mit Kindern von 0 bis 18 Jahren“ werden sowohl durch die wirtschaftliche Jugendhilfe als auch durch historisch anerkannte Maßnahmen wie den Kinderfreibetrag oder das Kindergeld gefördert. Zuletzt wurde der Bund vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert, die Beiträge für die Pflegeversicherung von Eltern mit Kindern abzusenken.

Zu den wichtigen Fördersystemen für Eltern mit Kindern:

a)

Kindergeld (bis max. 25. Lebensjahr), ab 01.01.2021

1. Kind: 219 Euro

2. Kind: 219 Euro

3. Kind: 225 Euro

ab dem 4. Kind: 250 Euro

b)

Kinderfreibetrag der Eltern: Für die Jahre 2021 und 2022 beträgt der Kinderfreibetrag 5460 Euro (2730 Euro je Elternteil). Darüber hinaus gibt es noch einen Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf der Kinder in Höhe von 2928 Euro (1464 Euro je Elternteil).

Daneben gibt es von der KfW verschiedene Modelle für Eltern, die sich „Wohneigentum“ leisten können bzw. wollen. Für andere Eltern gibt es weitere soziale Förderpakete.

Grundsätzlich kann die Gemeinde weitere Förderungen gewähren, die aber im Einklang mit den Einnahmegrundsätzen der Gemeindeordnung stehen müssen, die da lauten:

§ 78 Gemeindeordnung Baden-Württemberg „Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen“

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

*1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern*

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

In Baden-Württemberg gilt nach § 6 KitTAG (Kindertagesbetreuungsgesetz) zur „Bemessung der Elternbeiträge“:

„Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.“

Dies hat dazu geführt, dass die Kommunen überwiegend das Modell der „Mehrkindförderung“ eingeführt haben.

In diesem Spagat steht nun der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn.

Diese Vorlage hat das Ziel die Basis für eine sachgerechte Diskussion zu schaffen.

3. Elternbeiträge in Steinenbronn – Finanzielle Seite und Alternativen

Die „Studie zur Ausgestaltung der Elternbeiträge in Deutschland“ von Ramboll im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, stellt umfassend Informationen zur Verfügung.

Zum praktischen Handlungsrahmen für die Gemeinde Steinenbronn

3.1. „Komplette Gebührenbefreiung“

Es gibt Bundesländer, die den Kindergartenbesuch ganz oder teilweise kostenfrei gestellt haben. Dazu zählen u.a. Berlin, Brandenburg (im letzten Kiga-Jahr), Bremen (ab dem 3. Lebensjahr), Hamburg (Grundbetreuung mit engen Zeiten), Hessen (ab dem 3. Lebensjahr),

Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz (ab dem 2. Lebensjahr) und z.B. auch Sachsen-Anhalt (Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder), Thüringen (zwei beitragsfreie Kindergartenjahre, 5. / 6. Lebensjahr sinngemäß) und andere.

Baden-Württemberg kennt keine Gebührenbefreiung, die vom Landtag beschlossen und umfassend dann vom Land bezahlt wird.

Eltern, die Kinderzuschläge bzw. Leistungen nach dem SGB II oder Wohngeld beziehen, **müssen seit 01.08.2019 generell keine Kita-Gebühren mehr zahlen.**

Es existiert keine einheitliche Kosten-Tabelle, anhand derer sich Eltern im Hinblick auf die Kitagebühren in Baden-Württemberg orientieren können. Die Mitarbeiter des örtlichen Jugendamtes berechnen den Kindergartenbeitrag nach den individuellen örtlichen Gegebenheiten. Dabei werden vor allem die folgenden Punkte berücksichtigt:

- die Höhe Ihres monatlichen Einkommens der Eltern
- die Anzahl der Kinder, die im Haushalt auf die Kinderbetreuung angewiesen sind
- zusätzliche individuelle Faktoren, wie beispielsweise weitere Unterhaltsansprüche oder pflegebedürftige Angehörige
- das Alter der Kinder
- der Umfang der in Anspruch genommenen Betreuungszeit.

Der Landkreis Böblingen führt bei der sog. wirtschaftlichen Jugendhilfe (Kindertagespflege, also der Betreuung von Kindern von 0 bis 14 Jahren) Einkommensgruppen von I bis VI. Bei einem Netto-Einkommen bis 1.739,00 Euro (Einkommen der Haushaltsgemeinschaft) besteht Beitragsfreiheit (Tabelle: ab 01.09.2020).

Die komplette Gebührenbefreiung in Steinenbronn für die sechs kommunalen Kindergärten / Betreuungseinrichtungen bedeutet eine kommunale Förderleistung von rund 1,8 Mio. Euro. Einzige Einnahme wäre der Landeszuschuss von rund $\frac{3}{4}$ Mio. Euro.

Die rechtliche Zulässigkeit wäre mit dem Landratsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde grundsätzlich abzuklären (Thema: Finanzielle Situation

der Gemeinde Steinenbronn), denn sie hängt von der „finanziellen Leistungsfähigkeit“ ab. Erfahrungsgemäß raten die Rechtsaufsichtsbehörden davon ab; man bekommt aber „nie eine klare Antwort“.

3.2.) Das Modell der „soziale Mehrkindförderung“

Wie oben bereits dargelegt, ist in § 6 KitTAG Baden-Württemberg geregelt, dass die „Träger der Einrichtungen Elternbeiträge so bemessen können, **dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie** angemessen Rechnung getragen wird“.

Dieses Modell hat die Gemeinde Steinenbronn wie die überwiegende Zahl der Kommunen in Baden-Württemberg gewählt. Diese vorherrschende Verfahrensregelung wird von den Trägerverbänden getragen (Städtetag, Gemeindetag, 4 Kirchen Konferenz über Kita-Fragen). Dieses Modell sieht für Eltern mit einem, zwei, drei, vier und mehr Kindern „Preisabschläge“ der Gebühren vor. Dort sind z.B. die Reduzierungsstaffeln wie folgt (2021/22, 12-Monatstabelle RG Ü3) pro Monat:

- Abstand vom 4. auf das 3. Kind: 69 % weniger (also 21 zu 63 Euro)
- Abstand vom 3. auf das 2. Kind: 34 % weniger (also 63 zu 95 Euro)
- Abstand vom 2. auf das 1. Kind: 28 % weniger (also 95 zu 122 Euro)
- 1. Kind (122 Euro)

Für die Gemeinde Steinenbronn erfolgt im Juni 2022 eine komplette Neukalkulation der Gebühren. Der Verwaltungsvorschlag nach Ziffer 2 bis 4 dieser Beschlussvorlage sieht eine moderate Gebührenanpassung vor, die am 01.09.2022 in Kraft treten soll.

Verwaltungsreform²¹ hat anhand der Anzahl aller Kinder in Haushalten 2019 in Baden-Württemberg, die sich nach Zahlen des statistischen Landesamtes sicher ergeben, für Steinenbronn rechnerisch wie folgt die betroffene Elternschaft mit Kindern im Kindergarten (U3, AM, Ü3, ohne Tagespflege) übertragen:

Kinder pro Haushalt	Bund %	Steinenbronn in absoluten Zahlen
1 Kind	51,2	131
2 Kinder	36,5	93
3 Kinder	9,4	24
4 Kinder und mehr	2,9	7
Summen %	100	
Kinderzahl im Kiga 2022		256

Diese Annahmen wurden nun auf die üblicherweise gewählten Angebote der kommunalen Kindergärten übertragen (Module 1 bis 7; Gebührenkalkulation Juni 2022):

max. Einnahme ohne Mehrkinderförderung	tatsächliche Einnahme	Förderung nach dem Steinenbronner Model Mehrkinderförderung
948.708,00 Euro	689.040,00 Euro	259.668,00 Euro

Fazit:

Die tatsächliche Einnahme an Gebühren vorgerechnet auf das Jahr 2023 ergibt rechnerisch ohne Förderung rund **689.040,00 Euro**.

Das Fördervolumen der Steinenbronner Mehrkinderförderung liegt rechnerisch bei rund 259.668,00 Euro (Planjahr 2023).

Die tatsächliche Einnahme (ohne Förderung) beträgt rund 429.372,00 Euro (Das Einnahmenvolumen im Jahr 2021 ergibt nach Plansätzen ca. 373.000 Euro).

3.3.) Das Modell der „einkommensabhängigen Sozialförderung“

Ziele dieses Modells in Form einer „Gutschein“-Betrachtung

Die Familienförderung kann auf den politischen Wunsch hin künftig zielgerichtet einkommensschwächeren Familien zugutekommen und deren finanzielle Belastung durch die Elternbeiträge in Krippe und Kindergärten einkommensabhängig reduzieren.

Die klassische einkommensabhängige Beitragsgestaltung wird von wenigen Kommunen praktiziert. Die Verwaltung hat intensiv Modelle von Kommunen mit einkommensabhängigen Komponenten geprüft. Diese sind vor allem im württembergischen Landesteil zu finden, z.B. Calw, Dettenausen, Ulm, Bietigheim-Bissingen, Nürtingen, Waiblingen, Weilheim an der Teck. Im badischen Landesteil haben z.B. Heidelberg und Karlsruhe ein einkommensabhängiges System.

Die einkommensabhängige Gestaltung dieser Sozialförderung kann zum einen für die Eltern eine niederschwellige und transparente Umsetzung gewährleisten sowie die Steinenbronner Kindergartenträger nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und Einnahmeeinbußen belasten; letzteres nur, wenn die Gemeindeverwaltung weiterhin die Anmeldung zentral führt und neu die Aufgabe der „Einkommensüberprüfung“ vornimmt.

Mit dem Evang. Kindergartenträger wäre dann noch eine harmonisierte Vorgehensweise zu besprechen. Erfahrungsgemäß fordern Freie oder kirchliche Träger bei Übernahme des einkommensabhängigen Modells den Ersatz der Mehrkosten von der Gemeinde.

Im Rahmen der Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erhalten Familien vom Landratsamt Böblingen auf Antrag Zuschüsse zu den Elternbeiträgen. Die Zuschüsse können einen Teil des Elternbeitrages bis hin zur vollen Höhe des Elternbeitrages betragen. Die Zuordnung zu den maßgeblichen Einkommensstufen hängt vom Einkommen der Familie und der Familiengröße ab.

Denkbar wäre für Steinenbronn folgendes Modell:

Dieses Modell orientiert sich an vier Einkommens-Stufen, die das Statische Landesamt Baden-Württemberg gebildet hat. Diese Stufen orientieren sich am monatliche Nettoeinkommen der Familien in Baden-Württemberg 2019 nach Einkommensgruppen und Anzahl der Kinder mit Zuordnung einer Förderung mit Euro-Betrag als einkommensabhängiger Zuschuss pro Kind.

Es gibt folgende Stufen nach Einkommen und Anzahl von Kindern im Haushalt.

	Einkommen (netto) von ... bis unter ... EUR im Monat	Prozent	Prozent	Prozent
		Anzahl der Kinder		
		1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
Stufe 0				
Stufe 1	unter 2.000	17,6	8,1	8,1
Stufe 2	2.000–4.000	42,6	42,8	47,0
Stufe 3	4.000 und mehr	39,8	49,1	44,9
	Summe	100	100	100
	Steinenbronn Anzahl an Familien/ Kindern		Gesamt	256

Denkbare wäre folgende Förderung pro Kind:

	Einkommen (netto) von ... bis unter ... EUR im Monat	Euro	Euro	Euro
		Anzahl der Kinder		
		1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
max. Förderung		100	200	350
Stufe 0	alles zahlt die Jugendhilfe			
Stufe 1	unter 2.000 wenn Jugendhilfe nichts übernimmt	150	250	350
Stufe 2	2.000–4.000	50	150	200
Stufe 3	über 4.000 und mehr	0	50	100

Die Teil-Bereichskosten wären dann:

	Einkommen (netto) von ... bis unter ... EUR im Monat	Prozent/Euro	Prozent/Euro	Prozent/Euro
		Anzahl der Kinder		
		1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
Bundesschnitt der Verteilung		51,2	36,5	12,3
Anzahl der Kinder		131	93,0	31,0
Stufe 0	alles zahlt die Jugendhilfe			
Stufe 1	unter 2.000 wenn Jugendhilfe nichts übernimmt	38.063	20.814	9.820
Stufe 2	2.000–4.000	10.810	65.987	32.559
Stufe 3	über 4.000 und mehr	0	25.233	15.552
	Summe	48873	112035	57930
	Gesamtförderung	218.838		

Zusammenfassung:

Stufe	Sozialförderung	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
Stufe 0	alles zahlt die Jugendhilfe	0	0	0
Stufe 1	unter 2.000 wenn Jugendhilfe nichts übernimmt / bzw. noch oben drauf	150 Euro im Monat (ca. 23 Kinder)	250 Euro im Monat (ca. 7 Kinder)	350 Euro im Monat (ca. 2 bis 3 Kinder)
Stufe 2	2.000–4.000	50 Euro im Monat (ca. 20 Kinder)	150 Euro im Monat (ca. 40 Kinder)	200 Euro im Monat (ca. 14 Kinder)
Stufe 3	über 4.000 und mehr	0	50 Euro im Monat (ca. 46 Kinder)	100 Euro im Monat (ca. 14 Kinder)
		48.873	112.035	57.930
	Gesamtförderung	218.838		

Keine Gewähr, da div. Annahmen für die Gemeinde Steinenbronn nur analog aus Landesentwicklungen übertragen sind.

Fazit:

Es wäre bei diesem Modell eine max. Gesamtförderung von rechnerisch 218.838 Euro aufzubringen. Die Eltern erhalten nach den obigen Einkommensstufen in Form eines „**Gutscheinbetrages**“ Geld, das sie für ihre gewünschte „Betreuungsbuchung“ der Module 1 bis 7 anrechnen könnten. Pro Monat gibt es einen fixen Betrag, der bei Nicht-Bedarf auch nicht herausbezahlt wird (z.B. Buchung Modul VÖ2: Ü3 (3 bis Schuleintritt): VÖ-Betreuung (verlängerte Öffnungszeiten - 35 Stunden) beim ersten Kind mit 195 Euro (Annahme der Satz wird so festgelegt) und der Bedarfsstufe 1 mit dem Gutschein von 150 Euro wären dann noch 45 Euro von den Eltern für das erste Kind zu bezahlen.

Natürlich können die Gutschein-Beträge höher oder tiefer geregelt werden.

Die Prüfung der Bedürftigkeitsvoraussetzungen setzt die Vorlage aussagekräftiger Nachweise voraus, die die Gemeinde zu prüfen hätte (Einkommensteuerbescheid, Wohngeldbescheid, Bescheid Elterngeld, Bewilligungsbescheide JobCenter und Sozialbehörde und dgl.). Oft wird auch die sog. Selbsteinschätzung geübt, von der dringend abgeraten wird.

Zur Umsetzung der einkommensabhängigen Sozialförderung wird von einem Verwaltungsaufwand von mindestens 60 Minuten jährlich pro Fall und einem daraus resultierenden Stellenanteil bei 256 Stunden/Jahr **von 0,18 Anteilen einer Vollzeitstelle** (incl. Rüstzeit) eingruppiert in EG 7 TVöD-V (Jahrespersonealkosten nach Kosten eines Arbeitsplatzes KGST 2021: 53.400, Euro, incl. anteilige Kosten Büroarbeitsplatz: 9.700,00 Euro, Gemeinkostenzuschlag von 20 %) **von rund 12.500,00 Euro** extra ausgegangen.

4.) Verwaltungsvorschlag: Fortführung des Modells „soziale Mehrkindförderung“

Die Verwaltung schlägt vor, dass aufgrund der guten Erfahrungen das bisherige Modell beibehalten wird. Es ist transparenter, fördert insbesondere Familien mit vielen Kindern und ist leicht abrechenbar.

Es werden folgende Module somit in Zukunft – je nach Kindergartenkonzeption – angeboten:

Für Kinder von 3 bis 6 Jahren bzw. bis zum Schuleintritt:

Modul VÖ 1: Ü3 (3 bis Schuleintritt): VÖ-Betreuung (verlängerte Öffnungszeiten - 35 Stunden)

Modul VÖ 2: Ü3 (3 bis Schuleintritt): VÖ-Betreuung (verlängerte Öffnungszeiten - 32,5 Stunden)

Modul GT 3: Ü3 (3 bis Schuleintritt): GT-Betreuung (Ganztagesbetreuung - 47,5 Stunden)

Für Kinder von 0 bis 3 Jahren bzw. AM (Altersgemische Gruppen):

Modul VÖ 4: AM (Ü3-Gruppe = 2jährige bis Schuleintritt): VÖ-Betreuung (verlängerte Öffnungszeiten - 32,5 Stunden)

Modul GT 5: AM (Ü3-Gruppe = 2jährige bis Schuleintritt): GT-Betreuung (Ganztagesbetreuung - 47,5 Stunden)

Modul VÖ 6: U3 (1 bis 3): VÖ-Betreuung (verlängerte Öffnungszeiten - 35 Stunden)

Modul GT 7: U3 (1 bis 3): GT-Betreuung (Ganztagesbetreuung - 47,5 Stunden)

Modul VÖ 8 (Splitting: U3-20): U3 (1 bis 3): VÖ-8-Splitting-Betreuung (Kurz-Öffnungszeiten - 20 Stunden, 5 Tage: 8 bis 12 Uhr)

Modul VÖ 9 (Splitting: U3-21): U3 (1 bis 3): VÖ-9-Splitting-Betreuung (Kurz-Öffnungszeiten - 21 Stunden, 3 Tage: 7 bis 14 Uhr)

Mit Anlage 3 zur Vorlage sind die bisherigen Gebührensätze und der Verwaltungsvorschlag der neuen Gebühren (Inkrafttreten zum 01.09.2022), die nunmehr erstmals betriebswirtschaftlich kalkuliert wurden, zusammengefasst. Es gibt sowohl leicht höhere Gebühren wie auch niedrigen Gebührevorschläge. **Es**

wird im Übrigen auf den Bericht zur Kalkulation samt Berechnungen verwiesen (Anlage 2).

5.) Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beim Gebührenmodell nach Ziffer 2.2.) Das Modell „soziale Mehrkindförderung“ wird rechnerisch im Jahr 2023 (ohne Förderung Landesförderung) von rund 689.040,00 Euro ausgegangen.

Das Fördervolumen der Steinenbronner Mehrkinderförderung liegt rechnerisch bei rund 259.668,00 Euro (Planjahr 2023). Die tatsächliche Einnahme beträgt damit rund 429.372,00 Euro, soweit die gleiche Kinderzahl und Buchungsvielfalt bestehen. Das Einnahmenvolumen im Jahr 2021 ergibt nach Plansätzen ca. 373.000 Euro. Die Förderung des Evang. Kindergartens ist an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Das Gebührenmodell wird voraussichtlich wieder eine Kostendeckung (ohne Landeszuschuss) gesehen von ca. 10 bis 12 % bedeuten.

6. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Es wird auf **Anlage 1** mit der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steinenbronn vom 10.10.2017 (zuletzt geändert am 28.06.2022) verwiesen. Die Satzung soll am 01.09.2022 in Kraft treten.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat entsprechend Beschlussvorschlag um Zustimmung.

Anlagen:
Anlage 1_3. Änderungssatzung
Anlage 2_Bericht- Gebühren
Anlage 3_Übersicht-Gebühren